



Aktenzeichen: 2015/01

Scheinfeld, den 18. Mai 2015

Urteil

Im Verfahren

Anzeige gegen das Verhalten eines Spieler des Vereins H und Einspruch gegen die Wertung des Spiels

Das Sportgericht des Bezirks (SGdB6) Mittelfranken hat am 17.05.2015 durch

den Vorsitzenden Martin Jendert, Scheinfeld (Kreis 2, Neustadt/Aisch),
den Beisitzer Werner Schiffner, Schnaittach (Kreis 5, Hersbruck),
den Beisitzer Klaus Lewey, Eckersmühlen (Kreis 8, Roth),
ohne mündliche Verhandlung für Recht erkannt:

1. Dem Einspruch gegen die Wertung des Spieles wird nicht stattgegeben.
2. Der Anzeige wegen unsportlichen Verhaltens, Spielerbeleidigung und Bedrohung wird stattgegeben
3. Der Spieler X wird wegen Beleidigung zu einer Sperre von **2** Monaten (vom 1.09. – 31.10.2015) verurteilt.
4. Die Kosten des Verfahrens trägt der Spieler X unter Vereinshaftung des Vereins H

Tatbestand

Im vorgenannten Punktespiel kam es im Doppel zu einer Auseinandersetzung zwischen den Spielern X (Verein H) und Y (Verein A) wegen angeblich falscher Aufschläge und Entscheidungen durch den Schiedsrichter. Laut Angaben des Spielers Y wurde der Schiedsrichter beleidigt und der Spieler Y beschimpft und bedroht. Laut Angaben des Vereins H war der Spieler X wegen der vielen falschen Aufschläge sehr erregt, hat aber nach seinen Aussagen den Spieler Y nicht bedroht. Das Punktespiel wurde nach Ausspielen der drei Doppel durch den Verein A abgebrochen.

Der Spielleiter begründete seine Entscheidung: „Die WO sieht im Allgemeinen keinen Spielabbruch vor. Auch wenn die Atmosphäre inzwischen „vergiftet“ war, hätte demnach der Mannschaftskampf fortgesetzt werden müssen. Gem. WO § G8 wird der gesamte Mannschaftskampf für die Mannschaft als verloren gewertet, die schuldhaft einen Spielabbruch verursacht.“



Entscheidungsgründe

I. Zulässigkeit

Der Einspruch ist zulässig.

Er erfolgte form- und fristgerecht. Das Sportgericht des Bezirkes Mittelfranken ist zuständig gem. § 13 Abs. 1 RVStO. Der Nachweis des eingezahlten Kostenvorschusses wurde erbracht (§ 15 RVStO). Die Betroffenen wurden gem. § 21 Abs. 2 RVStO von der Eröffnung des Verfahrens und der Besetzung des Gerichts informiert

II. Begründetheit

Die Anzeige ist in der Sache begründet.

Aus den abgegebenen Stellungnahmen, siehe Auszüge im Tatbestand, ist der Straftatbestand nach **§ 76 Unsportliches Verhalten** und **§ 80 Beleidigung** durch den Spieler X gegeben.

Der Straftatbestand **§ 82 Bedrohung** konnte nicht zweifelsfrei nachgewiesen werden. Hier wurden von den Parteien sich widersprechende Aussagen abgegeben. Auch wurden aus den abgegebenen Stellungnahmen keine weiteren Gründe erkennbar, die zu einer anderen Wertung des Spieles führen könnten. Auf eine zusätzliche Geldstrafe wird verzichtet, nachdem der Spieler einsichtig war und sich entschuldigte. Insofern wurde dem Einspruch gegen die Wertung des Spieles nicht stattgegeben.

Gegen den Spieler X wird eine Sperre von 2 Monaten (01.09. - 31.10.2015) zu Beginn der neuen Saison verhängt.

(...)

Gez.

Martin Jendert
Vorsitzender

Gez.

Werner Schiffner
Beisitzer

Gez.

Klaus Lewey
Beisitzer